

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

-in EUR-

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	63.716.000,00	669.500,00	16.900,00	64.368.600,00
ordentliche Aufwendungen	63.045.500,00	1.206.200,00	827.600,00	63.424.100,00
außerordentliche Erträge	580.000,00	0,00	0,00	580.000,00
außerordentliche Aufwendungen	1.064.600,00	0,00	200.000,00	864.600,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	65.864.000,00	813.800,00	1.597.400,00	65.080.400,00
die Auszahlungen	72.917.400,00	2.768.500,00	4.402.600,00	71.283.300,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.080.100,00	669.500,00	16.900,00	60.732.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.481.700,00	1.206.200,00	1.027.600,00	54.660.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.002.900,00	144.300,00	1.580.500,00	3.566.700,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.449.800,00	1.562.300,00	3.375.000,00	14.637.100,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	781.000,00	0,00	0,00	781.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.985.900,00	0,00	0,00	1.985.900,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher **2.849.000,00** um **3.705.300,00** erhöht und damit auf **6.554.300,00** festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.
100.000,00
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.
1,00
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.
50.000,00

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten maßnahmebezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.

50.000,00

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksame Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung und
 - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

Jedermann kann in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2016 und seine Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.11 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.